

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 Ausgegeben am 29. Dezember 1995 296. Stück

- 880. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung
881. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes
882. Verordnung: Änderung der Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer
883. Verordnung: Herabsetzung der Mindestwerte an Asche für Weine des Jahrgangs 1995
884. Verordnung: Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung (3. Änderungsverordnung)
-

880. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung, BGBl. Nr. 434/1981, geändert wird

Auf Grund des § 67 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. September 1981, BGBl. Nr. 434, über die Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lautet der zweite Halbsatz:

„§ 1 gilt weiters nicht, wenn die auf einen solchen Standort lautende Berechtigung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung endigt und in diesem Standort eine Gewerbeausübung auf Grund einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhaltenen Berechtigung für ein Gastgewerbe in einer mit den im § 1 angeführten Worten bezeichneten Betriebsart erfolgt.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Ditz

881. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14a Abs. 2 und des § 14b Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 38/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 488/1995, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 1 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Zollamt Kiefersfelden in Kiefersfelden, zugeordnet Kufstein,“

2. In Anlage 3 zu § 1 entfällt in Abschnitt C die Zeile:

„ Straße Abfertigung im Straßenverkehr“

3. In Anlage 3 zu § 1 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Reutte Post Abfertigung im Postverkehr“

4. In Abschnitt F der Anlage zu § 2 werden die Zeilen

„Kiefersfelden Bezirk Kufstein
Bezirk Kitzbühel“

ersetzt durch:

„Kufstein Bezirk Kufstein
Bezirk Kitzbühel“

5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Staribacher

882. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 13 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 583/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, BGBl. Nr. 514/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 7/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Punkt der in der Anlage angeführten Untersuchungen entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 zweiter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 882/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Molterer

883. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Herabsetzung der Mindestwerte an Asche für Weine des Jahrgangs 1995

Auf Grund des § 30a Abs. 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 583/1995, wird verordnet:

Für Landwein und Qualitätswein aus den Weinbauregionen Burgenland, Niederösterreich und Wien des Jahrgangs 1995 wird der Mindestwert für den Aschegehalt (§ 28a Abs. 1 Z 6 und § 29 Abs. 1 Z 7 des Weingesetzes)

1. für Weißweine und Roséweine mit 1,20 g/l und

2. für Rotweine mit 1,40 g/l

festgelegt.

Molterer

884. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung geändert wird (3. Änderungsverordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, BGBl. Nr. 1062/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 653/1995, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2
zu § 5 Abs. 3 lit. b

Die Höchstpreise (einschließlich USt.) betragen bei Abgabe an Begünstigte ab 1. Jänner 1996:

Produktbezeichnung	Fettgehalt	Höchstpreis
Schulmilch offen, per Liter	3,6%	9,00 S
Schulmilch in Behältern > 2 l, per Liter	3,6%	9,00 S
Schulmilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	3,50 S
Schulmilch in 0,25 l Einweg- papierpackung	3,6%	3,50 S
Schulkakaomilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	4,00 S
Schulkakaomilch in 0,25 l Einwegpapierpackung	3,6%	4,00 S
Schul-Vanillemilch in 0,25 l Einwegpapierpackung	3,6%	4,50 S
Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	4,50 S
Schulmilch in 0,25 l Leicht- glasflasche (Automatenabgabe)	3,6%	3,50 S
Schulmilch in 0,25 l Einweg- papierpackung (Automatenabgabe)	3,6%	3,50 S
H-Schulkakaomilch in Ein- heiten zu 0,2 l	3,6%	3,50 S
Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automaten- abgabe)	3,6%	4,50 S
Schokoladenvollmilch oder Voll- milch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Vollmilch in Einheiten zu 0,25 l	3,6%	4,50 S
Joghurt aus Vollmilch in Einheiten zu 250 g	3,6%	4,50 S

Soweit in einem Bundesland ergänzende Beihilfen gewährt werden, sind derartige Beihilfen bei den jeweiligen Höchstabgabepreisen entsprechend zu berücksichtigen.“

Molterer